

Beiträge

zur

Geschichte von Stadt und Stift Essen.

Herausgegeben

von dem

Historischen Verein für Stadt und Stift Essen.

Drittes Heft.

Inhalt: Der Essendische Oberhof Ehrenzell (Philipsenburg). Von
Wilhelm Grevel.

Essen,

Druck von G. D. Vöbeler.

1881.



Der Essendische Oberhof Ehrenzell (Philipsenburg).

Von Wilhelm Grevel.

Als Bischof Alfried von Hildesheim im Jahre 874 auf seinem väterlichen Gute oder Hofe „Atride“ das Kloster mit einer Kirche stiftete und damit den Grund zu der Abtei, dem Stift und der Stadt Essen legte, saßen im Bezirke dieses zum alten Sachsen- und Westfalenland gehörenden Klosters noch mehrere freie und selbständige Besitzer von Höfen und Oberhöfen auf ihrem ererbten Eigenthum. So finden wir z. B. 947 und 974 den Oberhof Kellinghausen in der Hand eines freien Mannes.

Karl der Große hatte kluger Weise nach Bezwingung unserer Vorfahren diese selbst in ihrem Besitz und bei ihren Gewohnheiten belassen, ja er suchte die hervorragendsten und beim Volke beliebtesten Anführer und Herzöge derselben, um sie an sich zu fesseln, durch besondere Gnadenbezeugungen und Geschenke auszuzeichnen. Zu den meist genannten dieser sächsischen Großen gehörten u. A. die Grafen Cobbo, um Bochum begütert und angeesehen, und Gebert; namentlich letzterer trat schon bald dadurch hervor, daß er eine Nichte Karls, Ida, heiratete. Beider Sohn Rudolf wurde der Stammvater des alt-sächsischen Geschlechts der Rudolfinger oder Rindolfinger, aus denen die späteren sächsischen Kaiser hervorgingen. Der erste derselben war Heinrich der Vogelfänger; auch seine Gemahlin stammte aus der berühmtesten Herzogsfamilie Niedersachsens, der des Wittekind, ab. Die theils ererbten, theils ihnen vom Kaiser geschenkten Besitzungen dieser genannten alten westfälischen Grafen und Herzöge lagen nun an der Lippe und Ruhr — Rudolf selbst residirte z. B. meist in Klappenberg — und es scheint, daß gerade der westliche Theil Westfalens, das Gebiet des späteren Stiftes Essen und die benachbarten Bezirke ihr Lieblingsbesitz gewesen und die dort gelegenen Güter von ihnen besonders bevorzugt

worden seien, so daß der Historiker Seiberg¹⁾ diese geradezu die Stammbesitzungen der Ludolfinger nennt. Nur so ist es auch erklärlich, daß Otto der Große, der Sohn Heinrichs, und überhaupt die Kaiser dieses Stammes mit Vorliebe ihre Reichstage in Duisburg, Steele, Dortmund, Werl u. hielten, in diesen Gegenden oft und gern verweilten und speziell das eben gegründete Kloster Essen eigentlich zu dem erhoben und machten, was es später geworden. Denn schon von seiner Gründung an finden wir unter den Aebtissinnen und Stiftsdamen viele Mitglieder der Gebert'schen Familie und Angehörige der Ludolfinger, später traten die Kaisertöchter selbst in das Kloster ein, wurden Aebtissinnen, und eine der letzteren, Mathildis, wahrscheinlich Enkelin Kaiser Otto's und Tochter Herzogs Ludolf von Schwaben, gründete bekanntlich auch das Kloster Dillinghausen. Daß Steele — unter Otto I. eine königliche villa — zu den Familiengütern der Ludolfinger gehört habe, bestätigt Seiberg in seiner Landes- und Rechtsgeschichte Westfalens an verschiedenen Stellen²⁾. — Diese hier angedeuteten Verhältnisse und Beziehungen sind für das Verständniß nicht nur der Geschichte von Stift und Stadt Essen überhaupt, sondern auch der einzelnen Oberhöfe und Ortshäufen von Wichtigkeit.

Als Otto I. 947 dem Kloster Essen alle früheren Schenkungen, darunter den Zehnten zwischen Gmscher und Ruhr, bestätigte und demselben manche neue Vortheile verlieh, besaß er selbst oder doch seine Familie noch einen der ersten Haupthöfe unmittelbar neben dem neugegründeten Kloster. Es war dies der Oberhof Ehrenzell — die Schreibart ist verschieden: Griefele, Grinfil, Griefele, Greniele, Grinfil, Greugel, Brengele —, der mit allen seinen Unterhöfen ein ganz ansehnliches Besitzthum ausmachte. Otto hatte diesen Hof auf Bitten seines Sohnes Nintolf dessen Tochter Mathildis geschenkt. Nachdem diese letztere sodann gestorben, überweist der Kaiser auf Ansuchen seiner Gemahlin Adelheid und seines

¹⁾ Joh. Seib. Seiberg, Landes- und Rechtsgesch. des Herzogth. Westphalen. Arnberg 1861. 2. Th. S. XV u. S. 29.

²⁾ Vergl. auch: Dr. W. Lobien, Denkwürdigkeiten aus der Vergangenheit Westfalens. Elberf. 1869. I. S. 63.

Sohnes Otto — des späteren Kaisers Otto II. — denselben dem geistlichen Konvent in Essen im Jahre 966 n. Chr. am 1. März. Die darüber ausgestellte Urkunde¹⁾ ist erhalten und von Quisburg datirt. Sie lautet in der Uebersetzung:

„Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreifaltigkeit Otto von Gottes Gnaden Kaiser der Römer und Franken. Sientemalen es eine anerkannte Pflicht des kaiserlichen und königlichen Amtes ist, Gott und seinen Heiligen Kirchen und Klöster zu erbauen und dieselben durch Gnadenbriefe stets zu mehren und zu bestätigen, so thun wir hiermit allen unseren Getreuen, gegenwärtigen und zukünftigen, kund und zu wissen, wie wir auf Anstehen unserer geliebten Gemahlin Adelheid, wie auch unsers theuersten Sohnes, des Königs Otto, nicht minder für den Bestand und die Integrität unseres Kaiser- und Königthums und wegen der Hoffnung einer göttlichen Wiedervergeltung den Nonnen, welche Tag und Nacht Gott und seinen heiligen Märtyrern Cosmas und Damianus dienen, den Hof geschenkt haben, welcher belegen ist in der Villa Ehrenzell, welchen wir einst auf Bitten unseres Sohnes Liutolf dessen Tochter Mathildis zu eigen gegeben haben. Nun aber nach dem Ableben derselben haben wir den vorgenannten Nonnen, welche in Astnithe Gott und seinen heiligen Märtyrern Cosmas und Damianus dienen, den oben genannten in der Grafschaft des Grafen Hooib im Bructerer-Gau belegenen Hof Ehrenzell geschenkt und übergeben sammt allem Zubehör, sowohl an Leibeigenen wie Hofgebäuden, bebauten und unbebauten Ländereien, Wegen, Aengungen und Einkünften, welche ihnen zustehen und worauf sie noch Anspruch haben, Wiesen, Weiden, Wäldern, Gewässern, Wasserabflüssen, Beweglichem und Unbeweglichem oder welcher Art Nutzung er auch immer zu unserm Rechten zu haben schien, haben wir in seinem ganzen Umfange den vorgenannten

¹⁾ Lacomblet, Urk. B. I. Nr. 109. — Seiberg, L. u. R. Weich. I. S. 240.

Nonnen geschenkt und wollen, daß er unter dem beständigen Schutze unserer Communität sei, also daß kein Richter von uns oder Steuererheber, selbst nicht die Aebtissin oder der Vogt oder sonst Jemand den vorbenannten Hof zu betreten wagen soll, sei es um Brüchten einzutreiben oder um sich dort einzuquartieren, oder die Erlaubniß haben soll, die Dienstleute des genannten Klosters, welche daselbst wohnen, zu belästigen oder sonst Gewalt über sie zu üben, wenn nicht die Nonnen und die Vorsterherin eine solche Freiheit, insofern sie ihnen nützlich und nothwendig erscheint, nach ihrem Gutdünken einräumen. Und damit dieser unser Schatz gültig und unabänderlich bleibe, haben wir dieses Dokument mit einem Abdrucke unseres Ringes sigeln lassen und eigenhändig unterschrieben.

Gegeben am 1. März im J. der Fleischwerdung des Herrn 966, in der 9. Indiktion, im 31. Jahre der Regierung des Herrn Otto, seines Kaiserthums im 5ten. Verhandelt zu Duisparg, was gewöhnlich Duisburg genannt wird.

Diese Urkunde ist noch dadurch von Wichtigkeit, daß aus ihr die Lage des Borotra-Gaues, eines Theiles des Westfalen-Gaues, ersichtlich wird. Der hier genannte Graf, — eigentlich Untergraf = Subcomes — Harold¹⁾ des genannten Gaues soll ebenfalls in verwandtschaftlichen Beziehungen zur sächsischen Königsfamilie gestanden haben.

Der Oberhof Ghrenzell kam also erst in den Besitz des Klosters Essen, nachdem dasselbe schon über 100 Jahre bestanden, und daraus erklärt es sich auch, daß in den ältesten Güterverzeichnissen und Hebereregistern des Stiftes dieser Oberhof nicht genannt wird²⁾. Bemerkenswerth ist dabei, daß derselbe den Nonnen oder dem Konvent geschenkt wird, dem nicht die Aebtissin sondern die Präbstin vorstand, welche auch die Verwaltung der Konventsgüter hatte und daselbst die Schulten bestellte; Kündlinger³⁾ schließt daraus, daß schon damals die

¹⁾ Seiberg, a. a. D. II. S. 128 u. f.

²⁾ Diese Thatfache beweist auch, daß die ältesten Heberollen aus der 2. Hälfte des 9. oder dem Anfang des 10. Jahrh. stammen.

³⁾ Manuscripte.

Abtissin einen vom Konvent abgeforderten Tisch hatte. Der Hof bewahrte auch in späterer Zeit diese ihm hierdurch aufgeprägte besondere Stellung. — Wie mit jedem Haupthofe in Westfalen, so war auch mit dem Hofe Ehrenzell von Alters her das Hofgericht über die damit verbundenen Unterhöfe verknüpft gewesen, der Schulte des Oberhofs war Hofrichter, und als das Kloster Essen Ehrenzell als Eigenthum erhielt, hatte die Abtissin das Hofrichteramnt zu verwalten, eventuell zu vergeben oder den Schulten zu ernennen. Die nächste Instanz von diesem Hofes- oder Bauergerichte war dann früher der vom Kaiser eingesetzte Graf — also zuletzt Haavold — gewesen; da die Abtissin aber durch besondere Privilegien von diesem Grafengerichte ausgehoben oder ausgeschieden war¹⁾ und sich selbst seit 947 einen solchen höheren Richter, der später Vogt hieß, wählen konnte, so finden wir in der Folge immer diese Wögte meist für das ganze Stift, aber auch wohl für einzelne Oberhöfe besonders, und letzteres stets, wenn die Höfe, wie vielfach der Fall, weit entfernt innerhalb anderer Landeshoheiten lagen. Mit diesem Vogtamte, sowie auch mit dem Hofrichteramnt waren aber bestimmte Einnahmen verbunden, welche ursprünglich in Natural-Abgaben der einzelnen Unterhöfe bestanden, und so gestaltete sich die Stelle eines Vogt-Richters als eine einträgliche und vielfach begehrte; man begünstigte und belohnte damit hervorragende Personen und Familien, die dann zwar das Richteramt durch einen Dritten verwalten ließen, aber die Einkünfte selbst zogen.

So ging es auch mit Ehrenzell, und diesem Verhältnisse verdanken wir die Nachrichten über diesen Oberhof aus den folgenden Jahrhunderten.

Wir sehen also, wie mit dem Uebergange des Hofes an das Stift Essen im Jahre 966 derselbe aus dem Grafengericht ausgeschieden ward: die Abtissinnen setzten sowohl den Schulten oder Hofrichter als auch den Vogt oder Oberrichter. Als spätere Wögte des Stiftes Essen kommen vor die Grafen von Isenburg²⁾;

¹⁾ Lacomblet I. Nr. 97.

²⁾ Kremer, Akad. Beitr. zur Gesch. d. Grafen v. Limburg, 1776 II S. IX., S. 18 u. f.

jedoch infolge der Ermordung des kölnischen Erzbischofs Engelbert (bei Gexelsberg 7. Nov. 1225) durch den Grafen Friedrich von Jfenburg ging die Vogtei von Effen der Familie verloren, mit Ausnahme der Oberhöfe Brochhof, Beek¹⁾ und Ehrenzell, welche nebst der Vogtei über Kellinghausen den Söhnen des Jfenburgers, die sich von da ab Grafen von Limburg nannten, verblieben²⁾.

Vorher nun finde ich noch eine Urkunde³⁾, wonach im Jahre 1216 die Abtissin Aleidiz von Effen den sonst zur Pfröbstei und Konwent des Stifts gehörigen Hof Ehrenzell — vor der Stadt Effen — an die Pfröbstin Elise von Effen bedingungsweise auf Lebzeiten überläßt (oder eigentlich verseßt) oder nur für ein Jahr, falls binnen dieser Zeit die Abtissin oder der Konwent 115 Mark zurückzahlt. In diesem Falle solle sie, die Pfröbstin, zwar befugt sein, die ledig werdenden Hofgüter (Unterhöfe) mit Bauern und Arbeitsleuten zc. zu befehlen, aber keinen Villieus (Schulte) auf den Haupthof, sondern den letzteren durch ihre Diener (nuncii) dann verwalten lassen; — sonst sollte Elise den Oberhof Ehrenzell lebenslang haben, der nach ihrem Tode dem Konwent nach dem Privileg Otto I. vom Jahre 966 wieder zufalle. — Gütergemeinschaft bestand also unter den Stiftsdamen von Effen nicht.

Bald nach dem Tode Friedrichs von Jfenburg finden wir also im zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts die Vogtei und die Vogtbete (Vogtsgefälle = Abgaben) des Oberhofs Ehrenzell in den Händen der Grafen von Limburg, die sich später in die Linien Hohenlimburg und Limburg-Styrum oder Broich verzweigten. — Zunächst geschieht desselben urkundlich Erwähnung im Jahre 1246, wo Erzbischof Konrad von Köln Bestimmung trifft über Einkünfte des Hofes Ehrenzell und des Nottlandes bei Effen⁴⁾, und dadurch einen Streit schlichtet zwischen der Abtissin und ihrem

1) Der Oberhof Beek bei Ruhrort war durch Herzog Gebert im J. 971 an das Stift Effen gekommen.

2) Rindlinger u. Kremer a. a. O.

3) Troß, Westfalia 1826. S. 232. — Manuskript.

4) Troß, Westfalia 1826. S. 233.

Konvente: der Hof Ehrenzell solle bei der Abtei verbleiben, doch die Abtissin zehn Jahre lang 20 Mark an den Konvent zahlen, um damit Güter zur Verbesserung ihrer Präbenden anzukaufen. Als Abtissin wird hier genannt Bertha von Holte und als Zeugen figuriren u. A.: Hinricus nobilis vir de Isinburg (der zweite Sohn des hingerichteten Friedrich), Everhardus miles de Hurst (Herst), Wennemarus miles de Eckenschede (Eckenscheidt), Henricus miles de Schadeleke (Schalke).

Um diese Zeit scheint auch eine Familie von Ehrenzell, die sich nach der damaligen Sitte, da die heutigen Familiennamen noch kaum gebräuchlich, von dem Hofe, auf dem sie saß oder den sie zu Lehen empfingen, nannte, existirt zu haben, denn in einer Urkunde vom Jahre 1227 ¹⁾, durch welche sich die Abtissin Adelheid von Essen mit dem Ritter Hermann über die Billikation in Vorbeck verträgt, kommt als Zeuge rex Verno de Yrensole. Ebenso figuriren als Zeugen in einer Urkunde der Abtissin Bertha vom Jahre 1266 „Arnoldus et Wernerus de Erensole milites nostrae Ecclesiae ministeriales“. Thatsächlich wird in einer „Matricula Vasallorum“ der limburgischen Güter aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts (Kremer S. 151) auch der Familiename Ehrenzell aufgeführt.

1257 nimmt Diedrich von Limburg, ältester Sohn Friedrichs von Jenburg, den Grafen Herberd von Dortmund mit Bewilligung des bergischen Grafen Adolf zu einem limburgischen Burgmann auf und gibt ihm und seinen Erben alle Jahre 12 Mark ²⁾ zu einem Burglehn auf den Hof Ehrenzell ³⁾.

1279 verschreiben oder versehen dieser Thiderich und sein Sohn Eberhard aus den Einkünften von acht zu ihrer Vogtei Ehrenzell gehörigen Hofgütern 6 Mark jährlicher Rente dem Adolf von Witten und seinen Brüdern und Schwestern, und zwar lehn-

¹⁾ Manuscript.

²⁾ Wenn hier „Mark“ steht, so darf man dabei nicht an unsere heutige Münze denken.

³⁾ v. Steinen, Westph. Gesch. Stück XXI. S. 1426. Kremer, a. a. D. S. 34.

weise¹⁾. Einige Jahre später, **1286**, verpfänden derselbe Diterich und sein Sohn die ganze Vogtei desselben Hofes (Advocatum Curtis de Erinesil) der Fürst-Abtissin Bertha²⁾:

„Alle, welche diesen Brief lesen werden, mögen es wissen, daß wir, Theodor Graf von Limburg und Eberhard unser Sohn von Limburg und Theodor, Sohn des weiland Grafen Johannes, unsers Sohnes, und unsere sonstigen Erben die Advocatie³⁾ des Hofes Ehrenzell der ehrwürdigen Frau Bertha, Abtissin zu Essen, wie deren Nachfolgerinnen für 30 Mark Sterling verpfändet haben, jedoch unter der Bedingung, daß die genannte Abtissin oder deren Nachfolgerinnen aus der genannten Advocatie jährlich an Alba von Hünenberg 5 Mark, an Adolf von Witten 6 Mark und an Wytzeclus, genannt Krampen, 4 Mark zahlen sollen.

Verhandelt in Gegenwart von Otto und Rudolf von Plettenbracht, Johann von Beierstrathen, Canonichen der Essendischen Kirche, unsers Kaplans Volkwin, des Ritters Th. von Wyshusen, des Ritters Hermann von Lou, des Notars Karfilins von Hünenberge u. s. w.

Damit dieses gültig bleibe, haben wir das gegenwärtige Schreiben mit dem Schutze unsers Siegels und unsers Sohnes und des Sohnes Theodor des weiland Grafen Johannes, unsers Sohnes, und des edlen Herrn Th. von Bolmestene versehen und siegeln lassen.

Gegeben zu Essen im Jahre 1286, am Tage nach Johannes des Täufers.“

Die Vogtei wurde aber im Jahre 1310 von den Grafen von Limburg wieder eingelöst⁴⁾, ein Beweis, daß sie großen Werth darauf legten, dieselbe bei ihrer Familie zu erhalten. Dies war auch noch 1350 der Fall, denn in diesem Jahre überläßt

¹⁾ Kindlinger, Gesch. v. Bolmestein (1801) I. S. 71. II. S. 186 (Nr. 40).

²⁾ Kindlinger, ebendasselbst II. S. 195 (Nr. 45). Lacomblet II. Nr. 818. (Uebersetzung aus dem Latein.)

³⁾ Advocatus = Vogt, Advocatia = Vogtei.

⁴⁾ Kindlinger, a. a. D. I. S. 71.

Diderich III. v. L. den Hof zu Ehrenzell oder vielmehr „twelfmarch Geldes, eynen Coninges Turnos vor vyer Penninghe gherekenet“, daraus wiederkäuflich an seinen Bruder Johann¹⁾, und 1358 theilen die von Linburg die Einkünfte der Vogteien Ehrenzell, Beck und Brockhof unter sich in drei Theile²⁾. 1379 überläßt Diderich an seinen Schwager von der Leiten eine Rente aus dem Ehrenzeller Hof³⁾.

Zufolge einer Urkunde aus dem Jahre 1301 versetzt in diesem Jahre die Abtissin Beatrix der Probstei und dem Konvente eine Rente von 7 Maltern Tripsleis aus dem Hofe Ehrenzell gegen vorgeschossene 37 Mark und 1/2 Mark reinen Silbers, mit welchem Gelde sie den von ihr lehnabhängigen Zoll in und außer der Stadt Essen von den Gebrüdern Herman und Henrich von Altendorf ankaufen will⁴⁾.

1336 findet ein Umtausch Statt der Güter auf der Hugenborg bei Essen gegen 9 Morgen Landes — pro underim juralibus terrae arabilis ex Curte dicta Eryntzel — und 3 Essendische Marken jährl. Rente aus dem Hofe Ehrenzell zwischen der Abtissin Cunegunde und dem Kapitel zu Essen⁵⁾. Die darüber ausgestellte Urkunde ist noch dadurch interessant, daß das daran hangende Siegel das erste bekannte Siegel einer Abtissin ist, in welchem Wappenschilder vorkommen; das vorliegende zeigt deren zwei, einen aufrecht stehenden Löwen und das märkische Wappen.

Man sieht, es geschah damals häufig, daß solche Vogtbeden ganz oder stückweise verkauft oder versetzt wurden und so in mancherlei Hände kamen; nicht selten zerstückelten sich auch dieselben durch Heiraten, Erbschaftstheilungen, Verschenkungen u. dergl., so daß oft ganz komplizirte Verhältnisse eintreten. Es ging damit damals ähnlich, wie in unserer Zeit mit den alten Bergwerks-Kuzen. Um dies Alles zu verstehen und speziell die Schicksale und das Ver-

1) Kremer, Akadem. Beitr. zur Gült- u. Berg-Gesch. II. S. 55.

2) Kremer, Ak. B. II S. 91. u. 101.

3) Rindlinger, Geschichte v. Volmestein I, S. 71.

4) Manuskript.

5) Manuskript.

hältniß des Oberhofs Ghrenzell zur Abtei Essen und zu seinen Unterhöfen beurtheilen zu können, ist es nöthig, auf die Organisation desselben näher einzugehen.

Der Oberhof Ghrenzell hatte nach den alten Lehnregistern, jedenfalls seit den ältesten Zeiten, unter sich eine Anzahl Unterhöfe oder „Reifänge“.

Nach dem bekannten Essener „Kettenbuche“ ¹⁾ waren dies im Anfange des 14. Jahrh. folgende Güter resp. Personen, welche der Abteissin jährlich bestimmte Abgaben zahlen mußten:

1. Gerrid eppen Dyck.
2. Bongardsgut oder Bungard.
3. Arnoldus Wisemann.
4. Johannes gen. Blotekin.
5. Heinrich Bischof.
6. Wenemars Vullen Hof.
7. Arnold Haskens Gut.
8. Conrad Gleyne.
9. Segewin genannt Drughen (Drügen-Hof).
10. Thidericus Zechter.
11. Heinrich Tufen, später Thollen oder Tollen-Hof.
12. Hermann Busse.
13. Binemanns-Hof.
14. Wenemars von Aldendorps Gut.
15. Gertrud van der Berghuwe.
16. Segewin Rehtemann oder Brandis Gut.
17. Das Gut in der Delle, später Graven Gut.
18. Novelous Gut.
19. Werenbrechts Gut.
20. Hartmann in Helsterhausen.
21. Dymann genannt Meister.
22. Henneken Becke.
23. Dymann genannt Bestmann.
24. Thiderich Brund.
25. Johann Wadtman's Hof.
26. Hans von Brenhausen.
27. Johannes Stock.
28. Weiffel Nyeder.
29. Conrad Busen Hof.
30. Gertrud von Brenhausen Gut.
31. Brendeken then Peychewe.
32. Bertold von Bovinchusen.
33. Wenemar von Bronhausen von Kaldenheven.
34. Johannes von Overrode.
35. Conradus von Overrode.
36. Ludwig Pastor Surhus.
37. Wenemars Gut in den Erten oder der Ertenhof.
38. Hermann von Schenebede.
39. Theoderica Püttemann.
40. Wenemar von Brysinctorpe.
41. Hermann Lomann.
42. Arnold eppen Brincke.
43. Johann Fabri, später Nolden zu Bedingrade.

¹⁾ Das Kettenbuch oder Katenat, so genannt von einer 11/2 Meter langen starken eisernen Kette, an welcher dasselbe seiner Wichtigkeit wegen befestigt war, ist noch vorhanden; dasselbe enthält auf 128 Pergamentblättern die Güterverzeichnisse und Einkünfte des Stifts Essen, sowie viele andere Nachrichten. Es beginnt mit dem Jahre 1332.

44. Johann Melickvesen. 45. Hermann Lutz von Gledede (Gladbeck). 46. Johann Korneke von Pippeln. 47. Everhard von Dellwig's Gut. 48. Konrad von Dellwig, später Bunde's Gut. 49. Conrad over der Becke. 50. Johann Brendeken zu Gerschede. 51. Gertrud van Nephuf. 52. Rütger von Nephusen. 53. Hermann Kucke von Nephusen. 54. Hermann Kornekens Gut in Vogelheim. 55. Henschyns Gut zu Vogelheim.

Der betreffende Abschnitt beginnt:

Dyt synt dye gudere horich to den hoeff Erentzele und dysse nabeschryven renthe ind upkompts sullen gevea dye hoveslude horenth in den hoff Erentzele alle iar myr vrawwen geweldighe Abdisse to Essende.

und schließt mit den Worten:

Dat land des hoeffs Erentzell gyfft duristige rhente koras hardes LXXIII Malder myn eyn in XX Malder haveren. Ind van Obken lande gnant honrelant ind noch anderen land werd gegeven 110 hocnere.

Von den meisten dieser größtentheils gar nicht unbedeutenden Höfe wissen wir noch die Namen derjenigen Bauern, die zu den verschiedenen Zeiten als Lehnspflichtige darauf gesessen haben, und welche Abgaben darauf leisteten. Als Beispiel möge dienen:

Hüttemannshof zu Uttendorf. ¹⁾

Die Fürstäbtissin Bernardina Sophia (1691—1726) hat schließlich diesen Hof, bestehend aus 1½ Morgen Garten, Haus und Leichzucht, 34¾ Morgen Feldland, 10 Morgen Brackland, ¾ Morgen Wiesen, ein Markenrecht im Fronhauer Holz und ½ oder durchschlägiges in der Vorbecker Mark, vom letzten Lehndignten Diderich Borweg und aus den Händen der vielen Kreditoren aus eigenen Mitteln an sich gebracht und 1699 an Diderich Vogelpot lebenslänglich verpachtet. Dieser hatte daraus zu zahlen den jährlichen Ausgang oder Grundlasten, als 6 Goldgulden

¹⁾ Unter welchem Namen dieser Hof, in obigem ältesten Register enthalten ist, ist nicht ersichtlich.

18 Akus = 3 Daler 4½ Stüber Herrenbēde, 12 Faß Gerste, 4 Faß Hafer, 1¾ Stüber Zins in den Hof Grenzell, dann 3½ Stüber, 4 Hüner, 1 Pfd. Flach und 1 Hahn an die Abtei, — ein Zehnten und 4½ Eier; den Zehnten vom Land außer 12¼ freien Morgen, — ferner alle Kontributionen, Einquartierungen, Kreisbeschwerden, Land- und andere Dienste, Nachbarschaften, und was dergleichen Beschwerden mehr sein möchten, — andern Nachbarn gleich; — dann soll er zur jährlichen Pacht auf Martini an guten marktgebigen Früchten geben 6 Malter Roggen, 6 Malter Gerste und 6 Malter Hafer, 10 Nthlr. an Weid, ein Schuldschwein oder 2½ Nthlr. dafür, einen Span- oder Pferdedienst oder ¾ Nthlr. dafür nach Belieben der Fürstin und 2 Paar Hühner. Zum Vorgewinn (Vorheuer) 50 Nthlr.; alles für die geistliche Kongregation zu Essen. Der Hof war früher huldig und hörig.

Man sieht, die „guten alten Zeiten“ hatten auch ihre Lasten und Steuern und namentlich die Bauern konnten die Früchte ihres Fleißes erst recht nicht ohne Sorge genießen. Wie mußte sich dies erst in Kriegszeiten steigern! Es ist deshalb nicht zu verwundern, wenn dieselben durch den 30-jährigen Krieg und die darauf folgende französische Invasion am Ende des 17. Jahrh. gänzlich ruiniert waren.

Alle diese Höfe standen nun, was ihre gegenseitigen Verhältnisse und das zum Oberhof anbelangt, unter dem letzteren, d. h. unter dem Schulden des Hofes Ehrenzell, dem „Hofschultheiß“, wie er später hieß. Dieser war Richter erster Instanz und führte den Vorsitz bei den Hof- oder Bauerngerichten, und speziell in Polizeisachen, während die Inhaber der einzelnen Höfe oder der hervorragenderen davon als Hofesgeschworne oder „Schöffen“ fungirten. (Ein Beispiel 1) wird das klarer machen:

1505. Edell ind walgēborn Frauwe ind sementlicke Junffern
dēss Stychitz to Essen geve ick Herman Glasemenke u
Edell Liefden in allem guden to kennen, wo up Datum

1) Essener Lehnregister, Manuskript.

hyr na bescreven eyn rechtlich Dagh geheget ind gehalten is, dat Johan van Sevendair eyn Rechter des Haves to Erentzell ind Bullick ind dey sementlicken Havesgeschworen des Haves vurgs. saten in eynen gehegeden Gerichte, als in dem Have gewontlich ind recht ys, ind ick Herman vurgs. gekomen sy in dat Gerechte myt mynen sone huldich horich ind rechte ind echte geboren myt huldigen handen to der Hoven to Overrade, wilke Hove vurgs. Rotger op dem Berge under Sick eyn Tytlanck enthalden hevet, ind dey Hoveslude vurgs. mynen Soen gekant hebn vor eyn Volger ind rechte Erve des Hoven, ind oen dar gerechtlicken in gewesen, ind gesat hebn; ind Rotger op dem Berge vurs. der Wysynge nicht to freden gewest en ys, ind beropen an dat Capitel to Essen¹⁾: bin ick Herman vurgl. darumb begeren ind umb Gotz willen bidde, my ind mynen Soen, dey huldich ind horich ys to der Hoven, ind eyn rechte Erve. dar by to behalden, beheltlich dem Stychte syne rechten. Will altyt gerne wieder umb verdeynen myt mynen armen Dyenste. Kenne Got almechtich, dey V. E. L. to langen Tyden frolich ind gesund Spareu moite. Datum anno Dⁿⁱ M^o XV^o ind V, up Dinsdach na Urbans.

Diese Urkunde, welche zum Unterhose Overradt gehört, ist in vielfacher Beziehung charakteristisch.

Die Appell-Instanz für dieses Ehrenzeller Hof-Gericht war, wie für alle Eifendischen Untergerichte, der Biehof; daß letzterer als solche wirklich fungirte, zeigt ein Erkenntniß vom J. 1518 des Hofrichters und der Geschworenen des Biehofes, wodurch sie ein Urtheil der Hofsleute des Hofes Ehrenzell, „welche nicht erfahren und weise wären in angebrachter Sache ein Urtheil zu sprechen“, abändern²⁾.

¹⁾ Also hier die zweite Instanz. Sonst war der „Biehof“ resp. der Oberste Schulte im Biehofe die zweite und die Fürstin die dritte Instanz in Hofsachen.

²⁾ Manuscript.

Indem ich nach dieser nothwendigen aber gewiß nicht uninteressanten Abschweifung die chronologische Folge der Nachrichten über Ehrenzell wieder aufnehme, will ich zunächst noch einer Urkunde¹⁾ Erwähnung thun, nach welcher im Jahre **1361** Heinrich von Hessen, Amtmann des Amtes Wattensteid, Namens des Stiftes Kanten der Elzeben Vogelheim (que pertinuit iugo servitutis in curtem Krentze? Ecclesie Assindensis), die er aus der Eigenhörigkeit des Oberhofes Ehrenzell durch einen Wechsel gegen Stine, Tochter des Wese von Bergerhausen erhalten, das Kanten'sche wachszinige Recht ertheilt.

Ein recht drastisches Bild der damaligen allgemeinen Zustände und Rechtsanschauungen liefert eine Epistole aus der Geschichte des Hofes Ehrenzell im 14. Jahrhundert. Im J. **1340**²⁾ nämlich thut der Erzbischof Walram von Köln einen Anspruch in einer Streitjache zwischen der Abtissin zu Essen und ihren Konvent einer-, und dem Ritter Heinrich von Gemen andererseits. Letzterer hatte die Essensischen Haupthöfe Ehrenzell, Brockhof und Beck und die dazu gehörigen Hofgüter nach gemeiner Landessitte überfallen, beraubt und verwüstet und deren Leute grausam getödtet und gefangen, — und zwar nur deshalb, weil die Herren von Limburg als Erbvögte besagter Höfe seine Todfeinde waren. Der Erzbischof verurtheilt ein solches Verfahren, indem er sagt, daß diese Sitte unvernünftig, gottlos und unerlaubt sei und im Lande nicht weiter geduldet werden könne.

Nach im folgenden Jahrhundert begegnen wir ähnlichen Schrecknissen; im Jahre **1435** erfolgte ein Friedensschluß zwischen der Fürstin Elisabeth von Vete und Berndt Strüncde, welcher lange Zeit hindurch das Stift mit Mäuberzügen, Brandstiftungen und Todtschlag heimgesucht hatte. Berndt von Strüncde verzichtet hier ausdrücklich auf seine Ansprüche an die Vogtei zu Ehrenzell²⁾.

Vom Jahre 1400 heißt es, daß dem Vorward Stecke in der Mosenbefe, Schwager Junker Gwerds v. Limburg, Diderichs Sohn, die Vogtgefälle aus dem Hofe Ehrenzell zum Theil verpfändt seien des Brautshages wegen, bis 1412. Die Familie Stecke

¹⁾ Kindlinger, Gesch. d. Deutsch. Högigkeit. Berlin 1819. S. 459.

²⁾ Kindlinger, Manuscripte.

spielte eine nicht unbedeutende Rolle, und man begegnet ihr häufig in der Geschichte von Stadt und Stift Essen. Dieser Burchard Stecke heiratete 1402¹⁾ eine Tochter Diderichs VI. von Limburg, Margareta; dieselbe schloß im Jahre 1432 als Witwe einen Vergleich²⁾ mit dem Stift Essen wegen der Vogtbede aus den Höfen des Stiftshofes Ehrenzell, von welchen sie, so lange sie lebe, und dann noch ihr Sohn Burtard Stecke, 101 Gulden jährlich ziehen sollte. Margareta wurde als Witwe noch geistlich und starb als Pröbstin zu Melllinghausen³⁾.

Die häufigen Verlegenheiten der limburgischen Familie gaben nach und nach der Abtei gewünschte Gelegenheit zum Erwerb der Vogteieinkünfte, wodurch sie dann zugleich wieder in unbeschränktem Besitz der Höfe kam. Eine interessante Urkunde aus dem Jahre 1403⁴⁾ ist in mehrfacher Beziehung wenigstens auszugsweise mittheilenswerth:

Ich Johan dyc Swarte van der Westerwurd Rechter to Essende tho dyr Tyd van Bevelingen (auf Befehl) myner Iyeven ghenedigen Vrowen, Vr. Elyzabeth van Nassauwe, Abdyssen der wertlicker Kirken to Essende, do kundich allen Luden und betuge openbare in dyssen Broywe dat vor my sint komen dye edelen erwirdighen Personen Junker Wylhem Greve tho Lymburch und Her tho Broke⁵⁾ und Juncher Dyderich van Lymburch syn Broder und Vrouw Lukert yrer twyer moder, und bekanten dar vur my dat sy sementliken hedden vercocht und vercochten myt eyme gantzen steden vasten Erskope jarlingsh crllike gulden dyrtich gude alde guldene Schilde geldes, gud van Golde und recht van Gewichte ut yrer alinger Vogetbede des Hoves to Yrentsele in dem Gerichte

¹⁾ Kremer, Abt. Beitr. II. S. 106.

²⁾ Kindlinger und Kremer, a. a. O.

³⁾ Kremer, II. S. 106.

⁴⁾ Manuskript.

⁵⁾ Hans Broich bei Mühlheim an der Ruhr. Diedr. V. v. Limburg (1377—1397) heiratete Lukard von Bruch und so kam Broich an Limburg. (Kremer, II. B. II. S. 57.)

van Essende, myt willen, weten und Vubard der edelen erwirdiger Vrowen Elisabeth v. Nassauwe Abdissen und des Capitels einer ersame bescheiden Manne, Herrn Diderike op dem Berghe van Reckelinchusen¹⁾, Canonich der Kerken to Essende of Helder dyss breyffs, mit synen willen vur ayn bescheidene summe geldes als vur 400 guder alder Guldene Schilde geldes

(Unter den Zeugen kommen vor Arnd von dem Vytinchove geheyten dye Schele, und Henrich op dem Berge, geh. van Horle.)

1408 des Dienstages na Nyen Jares Dage stellt derselbe Richter Johan dye Swarte eine Urkunde aus über eine erbliche Rente von 30 Schilde Geldes, ruhend auf dem Hofe zu Yrensele.

1419 erwirbt nun die Aebtissin Margareta von der Mark wieder ein Stück der Vogteieinkünfte von Ehrenzell, und zwar von Junker Wilhelm von Limburg²⁾ und seiner Gattin Wechtild; bei dieser Gelegenheit erfährt man, daß die obengenannte Margareta v. L. (oder von Steete) und Jungfer Inse von Broich (Broich) ebenfalls noch eine Rente aus dem Hof Ehrenzell zu beziehen haben³⁾. — Alles dies darf nicht Wunder nehmen, wenn man bedenkt, aus wie vielen Höfen der Oberhof resp. die Vogtei desselben bestand und wie viel jeder derselben zahlen mußte.

In demselben Jahre 1419 erfolgte nun auch die förmliche Belehnung der Aebtissin Margareta v. d. Mark, und gleichzeitig liegen Abkommen dieserhalb vor zwischen Mecha v. Meifferscheidt, Gräfin zu Limburg, Margareta v. Limburg, ihrer Tochter, und Diderich v. L. Herr zu Broich einer- und Aebtissin Margareta andererseits⁴⁾. — Daß die Aebtissinnen unablässig bemüht waren, die vielleicht damals günstigen Zeitverhältnisse zur Erwerbung der ganzen Vogteieinkünfte des Oberhofes Ehrenzell, der ja auch so

1) Soll wohl heißen „Reckelinchusen“ denn das Haus „op dem Berge“ ist das jetzige Gut „Schellenberg“.

2) Manuskript.

3) Manuskript.

4) Kremer, Abt. Beitr. II. S. 106.

recht inmitten des Stiftes lag, im weitesten Umfange zu benutzen, davon zeugen weitere Erwerbungen im Jahre 1420. Man sieht gleichzeitig wieder, wie sehr diese Einkünfte zersplittert waren. Während in genanntem Jahre die Präbstitin, Dechantin, Scholasterin, Küsterin und sämtliche Kapitularinnen des Stiftes Essen der Aebtissin Margareta v. d. M. eine jährliche Rente von 50 „gude sware rynsche Golden“ Geld oder deren Werth „an die Vogedie (Vogtei) and Herlichkeit van Grenzell“ verkaufen, räumt letztere in einem zweiten Akte demselben Damenstifte das Recht und die Macht ein, diese Renten gegen Zahlung von 500 guten schweren Gulden wieder einzulösen.

In einer besondern Urkunde desselben Jahres 1420 überträgt wiederum Margareta v. d. M., Aebtissin, dem Damenstift zu Essen ihr Recht an der Vogtbede des Hofes Ehrenzell mit den darauf sprechenden Briefen vor dem Essenschen Gericht. Dieses Jahr scheint überhaupt unserem Oberhof Ehrenzell verhängnißvoll gewesen zu sein; von den vorhandenen Briefen bieten folgende an einzelnen Stellen noch allgemeineres Interesse.

1420¹⁾. — Wy Margareta van der Marka, Abdyse
 bekennen vur ons, onse Nakomelinge, ind wurdige Werk-
 meistere des Tymmers ind Bawes onss Monsters tho
 Essinde, dat dye edele Greve to Lymborch Here
 to Broke, etc. mogen alle jare op sente
 Peters van ons ind van den Werk-
 mesteren vurs. dye twyntich gulden Geldes,
 als sy dye uus vercoecht hebn ut der Vagetbede ons
 Hoves to Irentzell, wedercopen vor 250 gude sware
 riusche Gld.

1438 am 2. Mai bekennen Johan Steke, Abt von Werden, und
 Diederich Steke, Chorbischof zu Köln, vor dem Gericht in Essen,
 daß sie ihre Vogtei des Hofes zu Grenzell (d. h. einen Theil)
 im Stift zu Essen an die Brüder Wilhelm und Ewert von
 Limburg zu Stirum erb- und eigenthümlich überlassen haben²⁾.

¹⁾ Kremer, Akad. Beitr. II. S. 106. Kindlinger, Manuskripte.

²⁾ Kremer, Akad. Beitr. II. S. 109.

Ähnliche Verkäufe oder Uebertragungen einzelner Renten resp. Vogteigefälle von Ehrenzell liegen vor von 1455, 1461¹⁾, 1462, 1463, u. s. w. Es geht daraus hervor, daß trotz aller Uebertragungen und Besitzveränderungen die Familie von Limburg während des 15. Jahrh. noch immer Theile des Oberhofes behält, die allerdings in der folgenden Zeit allmählich auch an das Stift übergehen. Die Schultheißen- oder Hofrichterstelle wurde regelmäßig von der Fürst-Abtissin besetzt und man kann sich die Organisation eines solchen Oberhofes im 16. Jahrh. nicht besser veranschaulichen, als wenn man die Einsetzung eines Schulken und die dabei beobachteten Formlichkeiten sich vorführt:

Bestallung des Hofschulken zu Ehrenzell 1599.²⁾

Wir Margarethe Elisabeth von G. G. d. Kaiserl. freiw. St. Wfen, u. Abtissin, u., als obriste Hofschulkinne des Hofes Grenzell thun kundt hiermit vor uns und nachkommende Abtissen, daß wir uff Absterben weiland J. von Seveners den Creweisten und frommen unsrer lieben getreuen Adelsichen Landsasß und Vasallen Johan uf dem Berge zu Ripschorst wegen seiner getreuen Dienste, so er uns und unserm Stift allbereits geleistet und noch ferner als unser bestellter Diener zu leisten versprochen, In Bedienung gethan und befohlen haben unsern Hof und Hofschulken-Amt Grenzell, also daß er sein Lebentlang denselben unsrer Hof- und Hofgericht getreulich bedienen und verwahren, auch einen Jeden auf sein pflig und rechtmessig ansuchen und gepürliche und gewöentliche Gerechtigkeit den Hof- und Hofgericht eröffnen und vests widerfahren lassen soll. Und soll auch hausten (nach außen) denselben unsern Hof in seinen alten guten Rechten und Gewonheiten getreulich verwahren und halten, auch die Zin- und zugehörigen Güter und Leuth in einigem Theil nit weiter beschweren, dan von Alters gewöentlich. Sonderlich aber in Achtung nehmen, damit unsere Gefälle einkommen und Renthen desselben Hofes nit in Abgang kommen, —

¹⁾ Kremer. II. S. 74.

²⁾ Manusk. — Nach „Kloster“ (s. unten S. 24) mußte der Hofschultheiß von Ehrenzell noch im vorigen Jahrhundert einen ähnlichen Revers ausstellen.

Zudem soll er das Gehölz in Fronhaufer Holz auß fleißigste und treulichste verwahren und darin kein Holz hauen lassen, so nit bewilliget und gewiesen, auch die zween Brandeysern¹⁾ und zween Markengerchtigkeiten in Vorbecker Marken verwahren.

Gingegen soll obgemelter unser Hobbschulte ohne Einsperrung genießen, haben und gebrauchen des Gehölzes, der Kollberge²⁾ und der Steinkohlen dajelbst, wie auch den fünften Psemming von allen und jeden uff- und niederfällen, von wegen desselben unseres Hofß und der zugehörender Güter Herkommende, und daneben der Maß und Dienste gebrauchen, wie von Alters gewönlich. Es soll aber vorbemelter unser Hobbschulte ohne unser Vorwissen und Consent Niemand von den ingehörigen Leuthen behandeln, Wesselung thun, noch abtheilung halten, noch auch einige Verschreibung thun, oder daß die Güter mit usnehmung einiges Gelds beschwert werden, gestetten Allß getreulich, sonder Argeliß und Gescheide.

1) Sie dienten zum Brennen resp. Zeichnen der wilden Pferde — jede Mark in diesem Newier hatte ihre wilden Gestüte —; in ältesten Zeiten war das Mark- oder Brockeisen ausschließlich in den Händen des Erbmarschalls des Stifts, nur er oder in seinem Namen der „Verdricker“ durften es brauchen. — Aehnliche Verwandniß hat es mit dem sog. Scharbeil. In einem Holzgebing der Vorbecker Mark vom J. 1616 heißt es, daß das „Scharbeil“ ohne Beschluß der sämtlichen Markgenossen nicht gebraucht werden soll. Scharbeil ist gleich Wald-Art oder Wald-Hammer. Dieses Beil wurde in einer Kiste aufbewahrt, wozu sowohl die Vorbecker als auch die Ehrenzeller Markgenossen den Schlüssel hatten; sie wurde z. B. auf einem „Holtling“ im J. 1670 geöffnet. Wahrscheinlich wurden damit die Stämme gezeichnet, welche nach gemeinsamem Beschluß gefällt werden durften.

2) Es ist nicht zweifelhaft, daß auf dem Grund und Boden des Oberhofs Ehrenzell die ersten „Kohlen-Bütte“ der Gegend angelegt wurden. Hier befand sich die Kohlengesellschaft „auf der Gooß“, für welche die älteste Bergordnung des Stifts vom J. 1575 erlassen wurde, und die Kohlbergsgesellschaft „aufm Steut“, nach dem gleichnamigen Flöß genannt, baute schon 1637; sie wurde 1682 von der Fürstin mit der Kohlbant „auf der Gooß“ belehnt. 1769 entstand durch Vereinigung anderer Gesellschaften mit diesen die Gewerkschaft Hagenbeck, und 1836 in derselben Weise „vereinigte Hagenbeck“. Die wichtige und alte Beche Saelzer u. Renaud liegt unmittelbar am Haupthofe Ehrenzell. Die Inhaber der Unterhese legten in ihren Höfen Kohlenpüße an und beuteten sie auß; speziell ward dies vor 1637 gemeldet von den Ehrenzeller Höfen Dverrath, Grothe, Pottgießer, Verthof, Bögels, Masche u. A., und zwar auf den Flößen Tevesbant, Pfandpörtchen, Treischbant.

In Urkundt der warheit haben wir Margareta Elisabeth, Abdißin zc. unseren Siegell vor uns u. u. N. Abd. an diesen Brieff mit guter Wissenschaft thun und heißen hangen, undt uns mit eigener Handt unterschrieben. So geschehen und geben den 16. Tag Mon. Septemb. Anno 1599.

Margareta Elisabeth, geborne
Grävin zu Manderscheidt zc., Abdißin.

Die in vorstehendem Dokumente ausgesprochenen Besürchtungen wegen einer Zerstückelung des Oberhofes waren nicht unbegründet; er hatte schon zu dieser Zeit nicht alle Höfe mehr unter sich, indem die Inhaber sich theils freigekauft hatten, theils in ein Pehn- oder Pachtverhältniß zu einem anderen Besitzer, an welchen das Stift die Güter veräußert, getreten waren.

Dem genannten Hofschultheißen Johan up dem Berge zu Nipshorst wurde nun von der folgenden Fürstin Elisabeth von Berge (1605—1614) der Genuß der Kohlberge im Ehrenzeller Gebiete wieder entzogen; in einer deshalb unter dem 27. Juli 1605¹⁾ eingereichten Beschwerbeschrift sagt derselbe, daß sein Amtsvorgänger Johan von Sevenar die Kohlen, soweit sich das Fronhauser Holz erstreckte, viele Jahre ruhig genossen, ohne weitere Abmachung; ihm aber sei der Genuß in seiner Bestallung ausdrücklich garantirt. Der darauf ertheilte Bescheid²⁾ aus demselben Jahre ist von allgemeinerem Interesse:

Bescheidt:

Was ordinary uf das Hoffschulden Ambt gehört, werden Ihre F. G. Ime noch zur Zeit lassen, aber die Kohlen, welche zehenbar, dweil sie in gemeinen Buschen und anderen Orten fallen, dem Landesherrn zukommen, und nit vergeben werden können, wollen F. F. G. an sich, wie die selige Vorfrau zu Vorbeck behalten, andere Kohlen in privatlendereien gehören den Grundtsherrn zu.

Zu dieser Zeit scheint es also noch zweifelhaft gewesen zu sein, wem der Kohlenzehnte gebühre; der Bergbau war noch kein ausschließliches Regal.

¹⁾ Kindinger, Manuskripte.

²⁾ Ebendasselbst.

Nach sonst kamen allerlei Verwickelungen vor. So findet sich vom 2. Dezember 1651 eine Vorstellung der Eingebörigen des Hofes Ehrenzell an die Fürstin zu Effen, worin sie sich beschweren, daß die fürstlichen Rätthe einem unter ihnen zumutheten, von seiner verstorbenen Mutter die Hälfte des auf dem Hofe vorhandenen Viehes, wie beim Eintritt der Mannsleute desselben Hofes zu geschehen pflege, herauszugeben. Sie hätten sich hiergegen auf den Hofstagen immer beklagt und protestirt, auch vor der Wahl der letzten Fürstin dem Kapitel dieserhalb Vorstellungen gemacht, bitten deshalb sie mit solcher Theilung zu verschonen.

Inzwischen hatte nun auch die Stadt Effen sich mächtig entwickelt, und die eigenthümliche Lage des Haupthofes Ehrenzell, der unmittelbar an das Weichbild der Stadt grenzte¹⁾, führte zu zahlreichen Grenzstreitigkeiten, die während des 17. und 18. Jahrhunderts die Behörden von Stift und Stadt vielfach beschäftigten. Infolge eines Meverjes von 1611²⁾ standen die „Friedpfäle“ (Grenzsteine) zwischen Stadt und Stift dicht am Ehrenzeller Hof; ein Zeugenerhör von diesem Jahre stellt fest, daß vor dem Limbecker Thor an der Ecke des Weges nach dem Scheidt rechter Hand ein „Freistein“³⁾ vorm Hof Ehrenzell gestanden habe. Es ist sogar von einer „Limben-Steuer“ des Mebe, die dort erhoben worden ist.

Die Einkünfte aus den Ehrenzeller Höfen bestanden 1691 noch in Natural-Abgaben; bei der Wahl der Äbtissin Franziska Christine im Jahre 1726 wird aber ausdrücklich bestimmt, daß die Lieferungen aus dem Hofe Ehrenzell und 5 anderen Essener Haupthöfen künftighin auch in Geld vergütet und bezahlt werden können⁴⁾.

Wann die Umänderung des uralten Namens in „Philipsenburg“ stattgefunden, ist nicht genau festzustellen; offiziell scheint letztere

¹⁾ Kindlinger vermuthet sogar, daß ein Theil der Stadt auf dem Grunde des Ehrenzeller Hofes erbaut sei, und Kremer (Mab. Beitr. I. S. 311) sagt geradezu: „Ehrenzell der Hof, auf dessen Grund und Boden die Stadt Effen erwachsen ist“. Das dicht vor der Stadt gelegene Ehrenzeller Gehölz wurde im 14. Jahrh. ausgerodet.

²⁾ Manuscript.

³⁾ Die betreffende Stelle ist auf der diesem Hofe beigegebenen Karte angedeutet.

⁴⁾ Manuscript.

Bezeichnung vor der Mitte des 18. Jahrhunderts nicht vorzukommen. Zweifellos wurde ein „Philipsenburg“ seiner Zeit mit dem Oberhof behandelt und der Name des neuen Besitzers ging, allerdings gegen die gewöhnliche Regel, auf den Hof über. Trotzdem bleibt in amtlichen Schriftstücken auch später stets der Name Ehrenzell daneben bestehen.

Akten vom Jahre 1757¹⁾ besagen, daß in diesem Jahre eine Besichtigung der Limiten (Grenzen) von den „drei Linden“ bis nach der Philipsenburg vorgenommen, da der Magistrat von Essen behauptet hatte, „daß der an der sogenannten Mordgasse gesetzte Kohlpfahl binnen den Friedspfählen läge“.

Mittlerweile war im allgemeinen das Verhältniß der Oberhöfe zu ihren Unterhöfen ein immer looseres geworden; es hörte eigentlich fast ganz auf, als die Verwaltung derselben, welche sonst von den Hofschultheißen geleitet worden war, nach Einziehung dieser Ämter²⁾, an eine besonders gebildete Hofs- oder Verhandlungskammer³⁾ in Essen überging, welche als Centralstelle alle Oberhöfe verwaltete.

Nach die Markenverbände ließen sich bei der zunehmenden Bevölkerung und Bebauung namentlich dieser Gegenden in der alten Weise und mit den alten Ordnungen nicht mehr aufrecht erhalten; es entstanden zunächst mancherlei Irrungen mit den Nachbarn. So führte die „Ehrenzeller Markgenossenschaft“ seit 1650 einen beim Reichskammergericht anhängigen Prozeß gegen die Eingeseffenen der Vorbecker Mark, welche ihr die seit den ältesten Zeiten gemeinsame Benutzung der Holzungen der Vorbecker Mark streitig machten. Der Prozeß schwebte noch 1794, denn in diesem Jahre ließ die Frohnhauser oder Ehrenzeller Mark noch eine umfangreiche, von Kreis-Rath L. W. A. Koeber verfaßte Schrift über diese Sache drucken⁴⁾: „Gründlicher Beweis der den

¹⁾ Manuskript.

²⁾ Dr. Sommer, Handb. der kauerl. Rechtsverh. in Rheinland-Westphalen. Hamm 1830. I. S. 278.

³⁾ Rive, Güterwesen. Köln 1824. S. 326. Dr. Sommer a. a. O. I. S. 259.

⁴⁾ Mir gütigst von Herrn Albert Waldthausen in Essen mitgetheilt, welcher mir auch Einsicht in die Originale der „Theilungs-Recesse“ gestattete.

Ehrenzellischen oder Fronhauser Holz-Markgenossen zustehenden vollen Markgenossenschaft in der Vorbecker Mark, Cleve 1794.“

Die Sache scheint nicht entschieden zu sein und wurde wohl erst erledigt durch die im J. 1818 angefangene und für die Ehrenzeller resp. Fronhauser Mark 1835, für die Vorbecker Mark 1839 beendigte Markentheilung. In den betreffenden Theilungs-Messsen wird als „Interessent“ der Vorbecker Mark aber ausdrücklich ad IV aufgeführt: „Die Fronhauser oder Ehrenzeller Beerbten und Markengenossen im Verhältnisse ihrer Beerbt- und Markengenossen-Rechte in der Fronhauser Mark hinsichtlich ihrer Mitberechtigung als solcher zu Mast und Weide in der Vorbecker Mark und ihrer seit dem Jahre 1650 streitigen Mitberechtigung zum Holze.“

So sank auch der einst so stolze Oberhof Ehrenzell, unter der Mitwirkung der Nähe der Stadt und der sich mächtig entwickelnden Industrie immer mehr von seiner Höhe herab. — 1799 finden wir als Pächter den Bergmann Phil. Henr. Thol, gen. Philippsburger mit seiner Frau Anna Cath. Hammacher; er hatte den „Ehrenzeller oder Philippsburger Kotten“ — soweit war der frühere Haupthof schon gekommen — als „Leibgewinnsgut“ von der Fürstin unter, und baute an dem noch stehenden sehr alten Theil des Hauses einen neuen an. — Als nach der preussischen Besignahme die Güterverhältnisse anders geordnet wurden, wird 1816 konstatiert, daß der in Holsterhausen gelegene „Ehrenzeller Kotten“ seit länger als 44 Jahren von der vormaligen Abtei Essen und demnächst in Folge der Säkularisation als „Staatsdomaine“ zu vollem Eigenthum besessen sei; dieser Kotten wird Johann zufolge eines Vertrages vom 24. August 1819, bestätigt durch eine Königl. Kabinettsordre vom 11. Juni desselben Jahres, dem bisherigen „Bewohner“ Ph. H. Philippsburger in Erbpacht übertragen gegen eine jährliche Pachtsumme von 29 Thlr. 18 Sgr., zahlbar an den Domainen-Fiskus in halbjährlichen Raten.¹⁾

Nach dem 1826 erfolgten Tode des genannten ersten Erbpächters folgte ihm als solcher sein Sohn, der Bergmann Joh.

¹⁾ Die Firma Fr. Krupp zu Essen hatte die Güte aus ihren Akten mir Abschrift dieser Urkunden zu geben.

Eberhard Thol, gt. Philippsburger; seine Frau war eine geborne Christine Kleinhoff, welche sich nach dem Tode ihres Mannes wieder mit Johann Ruhmann in Holsterhausen verheiratete. Dieser Johann Eberhard löste den obigen Kanon auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1850 am 22. Juli desselben Jahres ab mit 595 Thlr., und damit ging der Hof Ehrenzell erst wirklich in Privatbesitz über.

Als letzte Eigenthümer nun unseres alten Oberhofs figuriren die Witwe Johann Eberh. Philippsburger, verheiratete Ruhmann und ihre Kinder erster Ehe, resp. Enkel, und ihnen fiel das Loos zu, den auf nicht ganz 10 Morgen zusammengeschnittenen Hof vollends zu Grabe zu tragen.

Zunächst nahm der Bau der Bergisch-Märkischen Eisenbahn 1860 und 1864 kleinere Abspalte fort, dann exproprierte die Firma Fr. Krupp 1865 ein erhebliches Stück, und im Jahre 1868 kaufte dieselbe Firma den ganzen noch übrigen Theil der Philippsburg oder des Ehrenzeller Kottens in der Größe von etwas mehr als 9 Morgen, um denselben ebenfalls ihrem Etablissement einzuverleiben. Die Gebäude fristeten noch einige Jahre ihr Dasein, bis auch dieser Rest vor einigen Monaten, im Jahre 1880, der längst angebrochenen „neuen Zeit“ zum Opfer fiel und niedergerissen wurde.

Der Name des letzten Hofschultheißen von Ehrenzell ist der Nachwelt erhalten: die Nummer 98 der „Essend. Zeitung“ vom Jahre 1800 enthält die Todes-Anzeige von Herrn Franz Tuttmann, „gewesenem Arzt des Hochfürstl. Waisenhauses, Hofschultheiß von Ehrenzell, 28 Jahre gewes. Mitglied des hochachtbaren Magistrats, im 76. Jahre seines Alters.“ Unterzeichnet ist dieselbe von Franz und Christian Tutmann.

Welches würden wohl die Empfindungen Kaiser Otto des Großen gewesen sein, wenn er, mit dem Auge des Sehers über die Jahrhunderte voraus schauend, hätte wissen können, daß auf dem Grund und Boden seines alten lieben Familiensitzes einst die Werkzeuge zum Aufbau und zum Schutze des zu neuem Glanze erblühten deutschen Vaterlandes geschaffen und aus dem Schooße desselben die Hülfsmittel dazu gehoben werden sollten und würden?

U n l a g e.

Die zum Oberhof Ehrenzell gehörigen Unterhöfe.

Nachstehendes Verzeichniß ist aus verschiedenen Schatzungs-Registern der letzten Jahrhunderte unter Benützung der Lehnregister von mir zusammengestellt. Was die Bezeichnung der einzelnen Höfe anbelangt, so sind die Namen zu Grunde gelegt, welche am Ende des vorigen Jahrhunderts üblich waren; dieselben weichen zwar vielfach von denen des Kettenbuchs — siehe oben im Text — ab, doch ist das unter Berücksichtigung des Besitzwechsels und der dazwischen liegenden 4—5 Jahrhunderte nicht auffallend, jedenfalls kann man, da die Anzahl der Höfe fast genau mit der des ältesten Regsters übereinstimmt, annehmen, daß sie dieselben geblieben sind und zum Theil nur die Namen gewechselt haben.

Die Abgaben und Hebe-Termine wiederholen sich bei allen Höfen mit geringem Unterschied; das Specielle ist deshalb auch nur beim ersten vollständig wiedergegeben, nur auffallende oder bemerkenswerthe Abweichungen später besonders notirt.

1) Dickmanns-Hoff zu Bönninghausen. — Im Kettenbuch: Gerid open Dycke. Er zahlte an die Abtei auf St. Remigius Tag 1 Denar, auf St. Gallus 2 Schillinge, am Himmelfahrtstag 12 Denar, auf St. Dionysius Abend 1 Faß Roggen, ebenso auf Andreas Abend 6 Faß Haber und auf St. Thomas Abend 4 Faß Gerste; an den Hof Ehrenzell 6 Faß Gerste und 6 Faß Haber, an St. Andreas und St. Thomas lieferbar. Außerdem wurde noch erhoben, wie von jedem andern Hofe, jährlich 1 Huhn und 6—4 Eier.

Bis 1748 wohnte die Familie Dickmann oder op dem Dieke darauf; in diesem Jahre verkaufen den Hof mit Bewilligung der Behandlungskammer die Eheleute Wilhelm und Margret Dickmann dem Kapitän-Vieutm. Christ. Veerß, welcher nebst seinem

Better Vikar Joh. Christ. Tutmann 1748 behandelt wurde. 1787 wurde Arnold Tutmann damit belehnt.

2) Barkhoff zu Altendorf. — War frei, nicht huldig. Zahlte an Ehrenzell: 1 Faß Roggen, 4 F. Gerste und 6 F. Hafer.

3) Beckershof zu Bedingrade.

4) Beck's-Hof zu Holsterhausen. — 1564 war er in Besitz der Familie Schellen, 1681 der Familie Esch und 1743 verkaufte ihn Witwe Fabricius an das Kanonichen-Kapitel.

5) Beckmannshof zu Dellwig.

6) Bögelshof zu Holsterhausen. — 1602 bezahlte Geijen Beogell im Ganzen 38 Denare, 6 Faß Hafer, 3 F. Gerste und 10 Scheffel Roggen an die Fürstin, und an den Hof Ehrenzell 1 F. Roggen, 3 F. Gerste und 6 F. Hafer.

7) Brinkmann zu Bedingrade, nach dem Kettenbuche oppen Brincke. 1602 Dirk op dem Brincke.

8) Busse zu Frauhausen. Im 14. Jahrh. Cord Busen.

9) Klausshof oder Boß, auch Trachters oder Zerachters Hof genannt, zu Bedingrade.

10) Diechhose oder Hof auf dem Schede (Schederhof zu Holsterhausen). Koynne up dem Dycke baute den Schederhof. 1437 ward Johan up dem Berge belehnt mit seinem Gut „op der Schede by den Hofe to Jrensel.“ 1480 und 1485 kam er an Hermann und Johann Brone; 1511 Joh. v. Sevendar behandelt „mit dem Anshott an dem Berge langs dem Dyck“. 1560 entstand wegen des Hofes ein Rechtsstreit zwischen den Familien Storm als Nachkommen der ursprünglichen Kuffiger und Sevendar. Erstere gewannen, überließen aber für Geld den Hof an Diebr. von Aldenbokum und dessen Frau Agnes, geb. von Sevendar; durch Heirat kam dann der Schederhof an v. Blittersdorf, de Boys, von Eller. 1602 mußte Johann v. Sevendar von dem Gute zahlen 36 Denare, 1 F. Roggen, 6 F. Hafer, 3 F. Gerste und 1 Sch. Roggen; außerdem an den Haupthof 10 Faß Getreide.

11) Drüge zu Altendorf. — 1602 Peter Drüge 2 schillinge 12 penninge, 10 Faß und 1 Scheffel Getreide, u. s. w.

12) Erlemann zu Schonebeck oder „dat Gud in den Erlen“, auch Ardelman genannt.

13) Funnemann zu Dellwig.

14) Griepmann zu Altendorf. 1602 Johann im Gryp.

15) Grote zu Fronhausen. — 1546 saß darauf Heinrich Bulhause, der aus Noth einen Theil des Landes dem Dieder. Nsbeck, gt. Lindemann verkaufte, und zwar vor dem damaligen Hofscheulken Johan von Montfort.

16) Hasen zu Altendorf, früher Bischofsgut. — 1602 Johan Haske, auch wird als Nuffiger Joh. Guitmans genannt.

17) Hoffrone zu Altendorf. — 1602 heißt es „ein Hoffstedecken bei dem Schede“.

18) Horster oder Grotenhof zu Holsterhausen.

19) Howard ebendaß., oder dat Gudt geheiten Howerde. 1526 wurde damit nach Absterben des Jos. v. Heiden Nendt Schmeling belehnt, dann kam es an v. Sevenar und von diesem an die Jesuiten.

20) Hüttemann zu Altendorf (siehe oben im Text).

21) Alkenborg zu Holsterhausen. — 1613 Watersford, dann Haffelmann, Groesen und 1745 an Anton Hoyer und seine Frau M. S. Wijenbrock.

22) König zu Altendorf.

23) Körntgenshof zu Vogelheim. — 1620 Diederich Körnten. 2 Schilling 7 S, 4 F. Haver und 6 F. Roggen an die Abtei und 8 F. an den Hof Ehrenzell.

24) Koweg zu Gerschede.

25) Kuhlman zu Vogelheim oder „dat gud up der Kulen“, auch Kuhlmann am Weickampe.

26) Langen zu Fronhausen. — 1602 Heinrich Lange; er besaß die Güter Kerke Kordes und des Baumeisters Guth; bemerkenswerth ist, daß er von letztem außer dem üblichen Geld und Getreide auch „twe halve sleicke Vad saltz“ entrichten mußte.

27) Langen, sonst Graven-Hof zu Holsterhausen. — 1602 Heinrich Lange. Unter den Abgaben finden sich 10 Hühner und „ein sleck Vat Roggen.“

- 28) Leppchens, sonst Welenbecks Hof in der Herrsch. Broich.
- 29) Liesenkotten in der Weye, aus Schürmanns-Hof genommen, zu Schonebeck; wird 1783 frei.
- 30) Lippershof zu Lippern. — 1602 Johan van der Hove, später die Familie von Voenen, zuletzt kam er an das Waisenhaus zu Steele.
- 31) Lomann zu Bedingrade, zahlte an Ehrenzell 14½ Faß Getreide. 1602 Hinrich Loman.
- 32) Niermann, sonst Nebderhof zu Fronhausen, schon von 1579 an frei.
- 33) Nordmann zu Altendorf. v. Abbeck. 1626 und 1648 Philipp und Wilh. Esch. 1681 durch Heirat an Aurelius und 1716 an die Familie Nieland zu Dülmen.
- 34) Ortmann, sonst Orthof zu Bedingrade. — 1602 10 F. Getreide an Ehrenzell.
- 35) Overadt, sonst Grote Hof oder Grotengut zu Overadt zu Fronhausen. — 1602 Wilmer und Johan to Auverade. Hierhin gehört das Seite 14 mitgetheilte Altentück vom Jahre 1505.
- 36) Paus zu Altendorf. — 1602 Hermann Paus.
- 37) Paus-Hof zu Bedingrade 19½ Faß Getreide an Ehrenzell.
- 38) Pottgießer, sonst Jungen-Hof zu Overradt in Fronhausen. — 1602 Johan Potgieter. Die Familie P. erwarb den Hof durch Kauf 1561.
- 39) Pothofe oder dat Gadt opdem Poete zu Fronhausen. — 1562 Gerit in den Poithöveken.
- 40) Püttmann (Pütter od. Overpuitt) in Bedingrade. — War schon 1545 frei, wurde 1581 wieder huldig, als Mette Püttmans den Johan Druge heiratete.
- 41) Raschen- oder Meisters Hof zu Holsterhausen, besaß im 16. Jahrb. die Fam. Jagenhove. — 1602 Wilhelm Rasche und Herman geheiten Meister.
- 42) Ridder zu Fronhausen. — 1602 Gerrit Ridder und Wessel R.

43) Mülligshof zu Altendorf. — 1602 Willemer Kullich.

44) Müffelhof ebendasselbst.

45) Schelenhof, auch Schederhof, später Lobberts Kotten zu Holsterhausen. — 1625 Friedrich von Schele.

46) Schürmann zu Schonebeck, auch „dat gudt ten Schuiren“. — 1602 Gerrit ter Schuiren.

47) Steinfort, früher Dellenhof oder „dat Gudt geheiten Delle“.

48) Stratman zu Fronhausen. — 1602 Goïßen Stratmans zahlte an die Abtei 31 *S* u. 10 *Faß* und 1 *Sch.* Getreide und an Ehrenzell 10 *Faß*.

49) Surushof, sonst Hof Suerhus oder Surhaus, am Schlucht zu Altendorf.

50) Taelß Hof zu Altendorf, später Thoell oder Tholen Gut. — 1602 Diderich Thoell.

51) Voß zu Dellwig. — 1601 verkaufen mit Willen und Wissen der Fürstin vor dem Hoffschulten von Ehrenzell Arnold Scholl und seine Frau diesen Hof an Gerhard Voß.

52) Wewenhof zu Altendorf, früher uf der Wew oder op der Woe. — 1602 8 *Vaß* Getreide an Ehrenzell.

53) Wickenberg zu Holsterhausen.

54 et 55) Wintgen (Winken) zu Fronhausen. — 1637 geht der Hof Schulden halber an Tillman, ein Diener der Fürstin, über; 1663 kam er an den Richter Goci.

56 et 57) Wiesmann, sonst Kleinhof zu Altendorf. — Hatte 1602 v. Sevendar und es werden in diesem Jahre die Höfe „Wysmans Gudt“ und „des kleinen Gudt“ besonders aufgeführt.

Zum Situationsplan des früheren Ehrenzeller Hofes.

Diesem Situationsplan, welchen der Verein dem freundlichen Entgegenkommen der Firma Fr. Krupp verbankt, ist eine im Besitze dieser Firma befindliche amtliche, durch den Geometer W. Siepmann auf Veranlassung der Kgl. Domainen-Rentmeisterei Essen im März 1818 angefertigte Aufnahme zu Grunde gelegt; sie zeigt genau den damaligen Umfang des Oberhofes Ehrenzell mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Baumhof, Gospfad und Röhchengarten. Zur besseren Orientirung sind die heutigen Verhältnisse durch Markirung verschiedener allgemein bekannter Punkte, als Straßen, Eisenbahnen u. s. w. sowie der Grenzen der verschiedenen Gemeinden und der Stadt Essen, angedeutet.

Unter den der Karte von 1818 beigefügten Bemerkungen sind folgende von allgemeinerem Interesse:

„Vorstehende Figur bezeichnet ein in der Bürgermeisterei Vorbeck, Gem. Holsterhausen, gelegenes Grundstück, an der Pfäfersburg genannt, welches zur Domainen-Rentmeisterei Essen gehörig ist. Der jetzige Pächter davon ist Philip Pfäfersburg, nach dessen Aussage seine noch lebende Mutter Wittib Johann Pf. noch in Leibgewinne dieses Grundstückes steht.

Dieses Grundstück grenzt mit dem oberen Theile an die sogenannten Freipfale der Stadt Essen, wovon das bei a befindliche schwarze Viereck ein schwerer Grenzstein ist, ferner grenzt es von b bis c an die Straße von Essen nach Mülheim a./d. Ruhr*), von c bis d an Lange zu Frohnhausen, von d bis e an Sölling's Gründe, von e bis f an Frau Keteimann's Wiese, und ferner bis heinabe an den Freistein a an Kottenkamp.

Der Hof dieses Grundstückes steht unter dem Servitut, daß alle Jahr den 28. Mai sich daselbst eine Prozeßion versammelt um eine Predigt, welche bei dem alten Kirchbaume x gehalten wird, anzuhören.

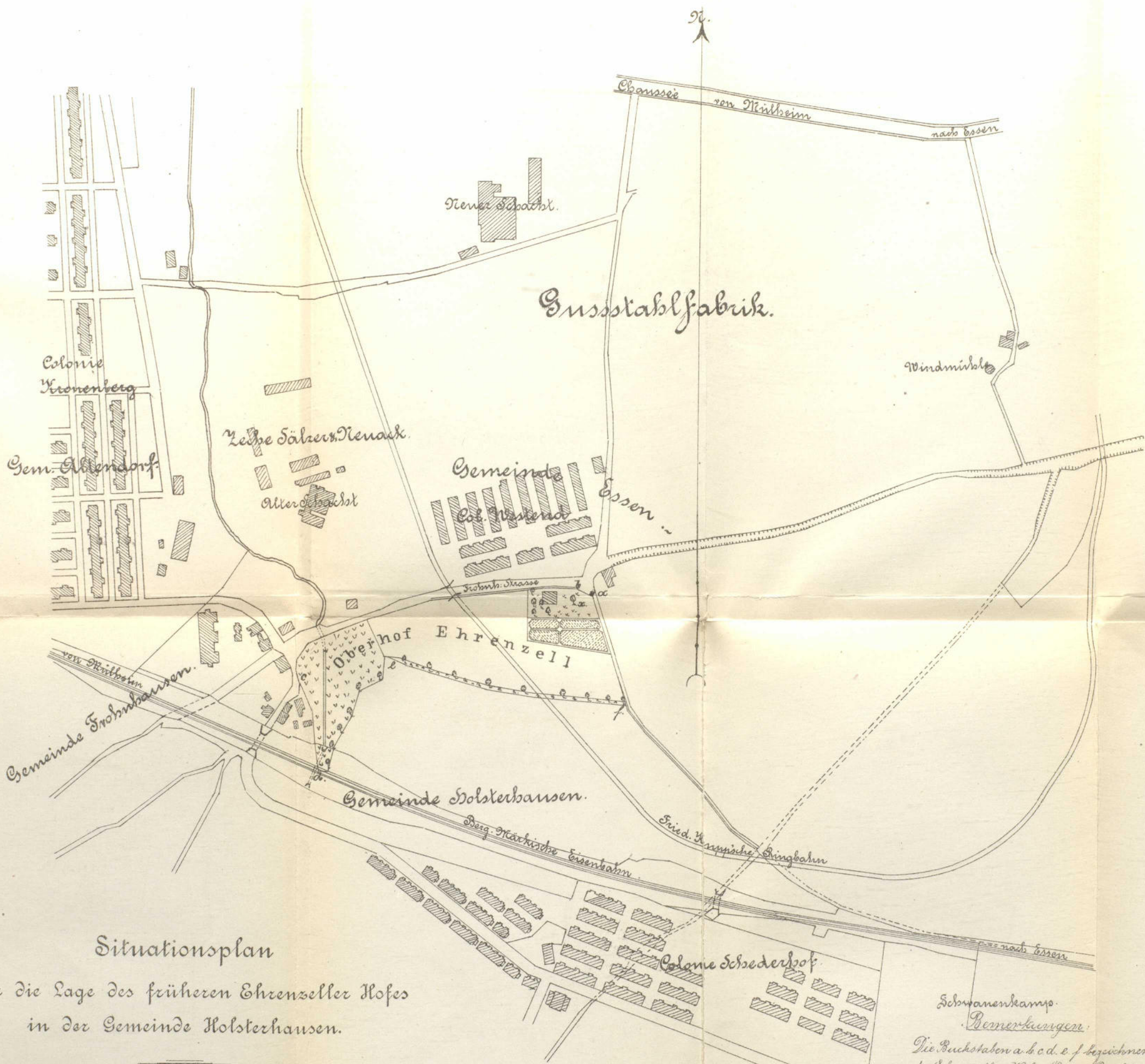
Das Gesamt-Grundstück hat eine Größe von 9 Morgen 157½ Ruthen Preußisch oder 5 Morgen 192 Ruthen Essendisch.

Der Preußische Morgen zu 188 Ruthen, deren jede 1669,56 Pariser Linien an Länge und Breite hat.

Der Essendische Morgen zu 260 Ruthen, deren jede 2033,40 Pariser Linien an Länge und Breite hat.“

Die hier erwähnte Prozeßion hängt ohne Zweifel mit den uralten jährlichen Markenbesichtigungen, Markenrundgängen, Grenzbesichtigungen oder „Snadzügen“ zusammen; sie fanden an einem bestimmten Tage unter Betheiligung der sämtlichen Markgenossen und mit einer gewissen Feierlichkeit statt, um die Grenzen der Mark zu besichtigen und eventuell zu berichtigen. Später wurden diese Umzüge als Volksspiele unter mancherlei Formen vielfach beibehalten.

*) Der alte Communalweg über Frohnhausen.



Situationsplan

über die Lage des früheren Ehrenzeller Hofes
in der Gemeinde Holsterhausen.

Schwanenkamp.
Bemerkungen:
Die Buchstaben a. b. c. d. e. f. bezeichnen die Grenze
des Ehrenzeller Hofes. Beim Punkt a stand
früher der Freyfuhr. Der Punkt x bezeichnet
einen alten Kirschbaum.